



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0049-09-18

= RSS-E 8/10

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, KR Mag. Kurt Stättner, Peter Huhndorf und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 18. März 2010 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Wasserschadens in [REDACTED]
[REDACTED], zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin ist seit 15.9.2005 Mieterin einer Wohnung in [REDACTED]. Der Mietgegenstand besteht aus der im 1. Stock gelegenen Wohnung Top 2, bestehend aus einem Vorraum, WC, Speisekammer, Küche, Bad, drei Zimmern und einem Balkon im Gesamtausmaß von 110m² sowie einem ca. 24m² großen Wohnraum im „Untergeschoß“. Dieser liegt straßenseitig unter dem Niveau, gartenseitig etwa niveaugleich (Hanglage des Hauses). Dieser Wohnraum war früher die Hausbesorgerwohnung und wird von der Antragstellerin als Malatelier und Hobbyraum benützt. Er verfügt über ein für einen Wohnraum gebräuchliches Fenster, das den Raum mit Tageslicht versorgt. Dem Atelierzweck entsprechend lagerte die Antragstellerin in

diesem Raum die von ihr selbst gemalten Bilder bzw. auch anderen Hausrat (vgl. die im Akt erliegenden Fotos).

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine mit 20.8.2008 beginnende Haushaltsversicherung, der die ABH 2007 und die Allgemeinen Bedingungen der Sachversicherung zugrunde lagen, abgeschlossen, weiters wurden diverse hier nicht weiter gegenständliche Zusatzbedingungen vereinbart. Der Versicherung wurde eine Wohnnutzfläche von 140m², dh. unter Einschluss der Fläche des Malateliers/Hobbyraumes zugrunde gelegt. Die Versicherung umfasst auch den Ersatz von Wasserschäden inklusive auch solchen, die durch einen Kanalrückstau verursacht. Ein derartiger Schaden trat im Atelier/Hobbyraum 2009 auf und wurden dabei Hausratsgegenstände, Bücher, Dokumente und von der Antragstellerin selbst gemalte Bilder beschädigt. Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Zahlung der geforderten Entschädigung von € 8.026,-- für die Bilder mit der Begründung ab, dass es sich hier um einen nicht versicherten Sachschaden in einem Kellerraum handle.

Art 4.1 der ABH 2007 lautet (auszugsweise):

„Artikel 4

Örtliche Geltung der Versicherung

1. Der gesamte Wohnungsinhalt gemäß Artikel 1, Punkt 1. ist in den in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.

1.1 In Mehrfamilienhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten

1.1.1 die Wohnung des Versicherungsnehmers

1.1.2 die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen

genutzten Abteile am Dachboden, in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumlichkeiten sind nur folgende Sachen versichert: Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Gartenmöbel, Gartengeräte (auch Rasenmäher; jedoch nicht Aufsitzmäher bzw. Rasentraktoren), Reiseutensilien, Wäsche und Bekleidung (ausgenommen Pelze), Wirtschaftsvorräte, Heizmaterial, Kühl- und Waschgeräte, Wäschespinnen, Sonnenschirme sowie sonstiger Boden- und Kellerkram. (...)“

Die Antragstellerin begehrt, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, den Schaden in der geforderten Höhe zu regulieren.

Die antragsgegnerische Versicherung erklärte ohne weitere Begründung, sich am Schlichtungsverfahren nicht beteiligen zu wollen.

Rechtlich folgt:

Zufolge der der antragsgegnerischen Versicherung freistehenden Weigerung, sich am Schlichtungsverfahren zu beteiligen, war es der Schlichtungskommission nicht möglich, ein nach Art 6 EMRK kontradiktorisches Verfahren zu führen und musste daher der Empfehlungsantrag zurückgewiesen werden.

Fotos und Urkunden lassen trotz der Nichteinlassung der antragsgegnerischen Versicherung bereits einen einer rechtlichen Beurteilung zugänglichen Sachverhalt zu.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind am Maßstab des durchschnittlich verständigen VN objektiv nach ihrem Wortlaut auszulegen, wobei der einem objektiven Beobachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen ist. Art 4.1. definiert die räumliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes

mit „Wohnung“, sohin bewohnten Räumen eines Gebäudes, ohne dies in irgend einer Weise einzuschränken oder zu konkretisieren und grenzt den verdünnten Versicherungsschutz von anderen im Einzelnen genannten, davon zu unterscheidenden Räumen ab, die teilweise nur der Einlagerung (Keller, Schuppen, Garagen, Dachböden) dienen oder allgemein zugängliche Flächen sind (wie Stiegenhäuser, Gängen, usw), denen nach der Verkehrsanschauung niemand Wohnzwecke beimisst.

Davon, dass „Wohnräume“ nur deshalb nicht zur Wohnung zählen, weil sie im Untergeschoß situiert sind, kann nach den ABH 2007 nicht die Rede sein. Heutzutage entspricht es nicht mehr der Verkehrsanschauung, dass ein Wohnraum nur mehr im Sinne eines „Daches über dem Kopf“ als Wohnung zählt, vielmehr werden heute in Folge des allgemein gestiegenen Lebensstandards und des immer stärkere verbreiteten Bedürfnisses nach Entspannung und Förderung der Gesundheit jedenfalls entsprechend adaptierte und benützte Räume (auch) in Untergeschoßen ebenso wie ein Fitness-, Musik-, oder Hobbyraum dem Wohnbereich zugeordnet (vgl 7 Ob 111/09p).

Allein der Umstand, dass der gegenständliche Raum vom Hausbesorger bewohnt worden ist und durch ein normales Fenster mit Tageslicht versorgt wird, spricht für seine Qualifikation als Wohnraum, das Einlagern der selbst gemalten Bilder ist geradezu typisch für ein Atelier.

Letztlich muss sich die antragsgegnerische Versicherung auch entgegen halten lassen, dass sie ihre Prämie unter Zugrundelegung der gegenständlichen (Malatelier/Hobbyraum-) Fläche berechnet hat.

Unmaßgeblich ist, in welchem von mehreren Räumen der Versicherungsnehmer seinen Lebensschwerpunkt ausübt und ob der mitversicherte Raum in einer direkten räumlichen Verbindung zu

den anderen Räumlichkeiten steht, maßgeblich ist nur, dass sich dieser Hobbyraum im gleichen Haus befindet (vgl 7 Ob 231/99t; Martin, SVR³, 760; Knappmann in Prölss/Martin, VVG²⁷, Rz 1ff zu § 11 dVHB 84).

Zufolge der Zurückweisung des Empfehlungsantrages konnte ein Eingehen auf die Höhe der geforderten Entschädigung unterbleiben.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 18. März 2010